

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 für:

- Netzanschluss von ortsfesten Kundenanlagen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungs- /bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- den vorübergehenden Anschluss ortsveränderlicher Kundenanlagen (Baustrom, Schausteller, ...)
- sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22 – 24 NAV

Im Netzgebiet der SWP gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet einzusehen.

II. Anschlusspreis

Die Kostenanteile des Netzanschlusses für den Anschlussnehmer werden als Anschlusspreis ausgewiesen und dem Anschlussnehmer berechnet. Der Anschlusspreis enthält:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- den Netzanschluss gemäß §§ 9 und 14 NAV
- Montagekosten pro Verrechnungszählereinrichtung
- Montagekosten pro Schaltuhr bzw. sonstige Steuereinrichtung

III. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

1. Allgemeines

Anschlüsse die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht ausgewiesen werden können, werden individuell berechnet. Nicht ständig bewohnte Objekte werden mittels Zähleranschlusssäule angeschlossen, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei der Auflösung nicht leistungsfähiger Netzanschlüsse in mehrere Anschlüsse werden den Anschlussnehmern je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

2. Hausanschlusskosten

2.1. Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

2.2 Stromhausanschlüsse bis 100 A werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	744,24 €	885,65 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	22,50 €	26,78 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		10,00 €

Bei einer gemeinsamen Verlegung mehrerer Gewerke, entfällt die Möglichkeit der Eigenleistung. Stattdessen erhält der Anschlussnehmer je lfd. m einen Nachlass i.H.v. 10,00 € netto, 11,90 € brutto.

2.3 Die Netzanschlusskosten beinhalten die Verbindung des Anschlusskabels mit dem Verteilnetz, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Strom für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie erforderliche Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem Aufwand zusätzlich abgerechnet.

2.4 Stromhausanschlüsse über 100 A und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.5 Die Lieferung, die Montage und der Anschluss einer ggf. notwendigen oder gewünschten Hausanschlusssäule sind nicht in dem oben genannten Grundbetrag enthalten. Dafür berechnet die SWP zusätzlich 252,00 € netto, 299,88 € brutto. Die Aufstellung der Hausanschlusssäule (Standardausführung) erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

2.6 Die Lieferung und die Montage einer ggf. notwendigen oder gewünschten Zähleranschlusssäule sind nicht in dem oben genannten Grundbetrag enthalten und liegen in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

2.7 Das Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssicherung wird pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 100 A	260,08 €	309,50 €
Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 250 A	469,24 €	558,40 €
Wechsel der Hausanschlusssicherung (kundenverursacht)	80,37 €	95,64 €

2.8 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2.9 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

IV. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

V. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die SWP berechnet bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der nachfolgend benannten gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ für die Herstellungskosten des örtlichen Verteilernetzes (einschließlich Trafostation) nur für den Teil einer Leistungsanforderung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt. Als Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Die Nachberechnung eines BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht.

VI. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Je Zählermontage oder Demontage werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Direktzähleinrichtung Niederspannung (NS)	65,00 €	77,35 €
je weitere Direktzähleinrichtung NS am selben Netzanschluss ohne neue Anfahrt (auch bei Wechsel auf Kundenwunsch)	16,67 €	19,84 €
Wandlerzähleinrichtung NS	127,50 €	151,73 €
Direktzähleinrichtung NS Lastgangzählung	127,50 €	151,73 €
Wandlerzähleinrichtung NS Lastgangzählung	177,50 €	211,23 €
Schaltuhr bzw. sonstige Schalt-/Steuereinrichtungen	65,00 €	77,35 €
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	77,50 €	92,23 €

030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung in den Fällen des § 24 NAV (nicht umsatzsteuerpflichtig):
 - 65,00 € für die Unterbrechung des Anschlusses und am Zählerplatz,
 - 77,50 € für das Trennen am Etagenabzweigkasten,
 - 267,50 € für das Trennen an der Freileitung und
 - 391,27 € für das Trennen am Anschlusskabel;
- für die Wiederaufnahme der Versorgung:
 - 65,00 € netto, 77,35 € brutto für die Wiederherstellung des Anschlusses am Zählerplatz,
 - 77,50 € netto, 92,23 € brutto für die Wiederherstellung am Etagenabzweigkasten
 - 267,50 € netto, 318,33 € brutto für die Wiederherstellung an der Freileitung und
 - 413,50 € netto, 492,07 € brutto für die Wiederherstellung am Anschlusskabel.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

VIII. Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch

Für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- 65,00 € netto, 77,35 € brutto für die Unterbrechung des Anschlusses und am Zählerplatz,
- 77,50 € netto, 92,23 € brutto für das Trennen am Etagenabzweigkasten,
- 267,50 € netto, 318,33 € brutto für das Trennen an der Freileitung und
- 391,27 € netto, 465,61 € brutto für das Trennen am Anschlusskabel.

IX. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. III.–VI., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

X. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

XI. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

XII. Streitbeilegungsverfahren

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr.4 BGB.

2. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.:

XIII. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2017 in Kraft.